

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2009

97

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 68\* Veröffentlichung der ergänzenden Durchführungsbestimmung zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising (Datenschutz-Durchführungsbestimmung-Fundraising – DSDBFR).**

**Vom 18. Juni 2008.**

Nachstehend wird die Datenschutz-Durchführungsbestimmung-Fundraising veröffentlicht. Dieser Text ist auf EKD-Ebene mit der Referentenkonferenz für Datenschutz-, Meldewesen- und Kirchenmitgliedschaftsrecht, mit den Datenschutzbeauftragten sowie mit den für Fundraising Zuständigen abgestimmt und zur Übernahme in das gliedkirchliche Recht empfohlen worden.

Hannover, den 17. März 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. Barth  
Präsident

**Ergänzende Durchführungsbestimmung  
zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (DSG.EKD) zur Gewährleistung  
des Datenschutzes beim Fundraising  
(Datenschutz-Durchführungsbestimmung-  
Fundraising – DSDBFR).**

**Vom 18. Juni 2008.**

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt ..... folgende (Durchführungsbestimmung).

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese ... (Durchführungsvorschriften) regeln als ergänzende Bestimmung die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

#### § 2

##### **Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben**

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

#### § 3

##### **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 DSG.EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten i. S. v. § 1 Absatz 4 Datenschutzgesetz der EKD in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

#### § 4

##### **Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 11 DSG.EKD ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

## § 5

**Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen**

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 1 Absatz 2 DSGVO von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

## § 6

**Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten**

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

## § 7

**Ausschluss der Nutzung (»Robinsonliste«)**

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

## § 8

**Löschung**

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

## § 9

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese ... (ergänzende Durchführungsbestimmung) tritt am ..... in Kraft.

(2) Weitere ergänzende ... (Ausführungsbestimmungen) können vom ..... erlassen werden.

**Nr. 69\* Leitlinien zur Förderung durch die »Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland«.**

**Vom 5. März 2009.**

Der Stiftungsvorstand der »Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« erlässt folgende Leitlinien:

**1. Förderzweck**

- 1.1. Angesichts der Bedeutung der kirchlichen Orgellandschaft und ihrer Erhaltungswürdigkeit für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Kultur, die weit in den säkularen Bereich ausstrahlt, soll die Förderung insbesondere dazu dienen, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an historischen Orgeln in Kirchengebäuden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.
- 1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu Förderaktivitäten Dritter (z. B. staatlicher Denkmalförderung, Stiftungen, Fördervereinen, ...) erfolgen. Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur sachgerechten technischen und klanglichen Wiederherstellung von historischen Orgeln einschließlich ihrer Gehäuse.
- 2.2. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Orgelbauunternehmen sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.
- 2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - Neubauten von Orgeln
  - Rekonstruktionen von Instrumenten, die einem Neubau gleichkommen
  - neue künstlerische Gestaltungen

**3. Empfänger der Förderung**

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

#### 4. Fördervoraussetzungen

##### 4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- der Gemeindebezug zum Instrument
- die Gewährleistung der gottesdienstlichen Nutzung des Förderobjektes
- das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
- die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe
- die Beauftragung einer qualifizierten Orgelbau-firma
- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Fachdienststellen sowie Restauratoren bzw. Denkmalpfleger
- die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, für die Dauer von mindestens fünf Jahren dem – ggf. noch zu gründenden – *Verein zur Förderung der Stiftung ORGELKLING e. V.* beizutreten.

##### 4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel

- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000,- Euro
- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden für förderwürdige Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Über den erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

#### 6. Verfahren

##### 6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars der Stiftung gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Instruments und der vorgesehenen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Erklärung zum Stand von Sanierungsvorbereitung bzw. -durchführung
- Angaben zur künftigen Nutzung der Kirche, deren Standort die zu fördernde Orgel ist
- Kostenvoranschlag einer Orgelbau-firma sowie Stellungnahme der kirchlichen Fachdienststelle bzw. des zuständigen Orgelsachverständigen
- Stellungnahme bzw. grundsätzliche Genehmigung der zuständigen landeskirchlichen Dienststelle
- weitere Planungsunterlagen
- bis zu zehn ausgewählte Fotos und bzw. Schadensdokumentation.

##### 6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni.

Über die eingegangenen Förderanträge berät der Ver-gabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stif-tungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor, soweit nicht die Entscheidung durch die Geschäftsführung in einem eigenen Verfah-ren getroffen wird. Die Bewilligungszusage gilt maxi-mal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bewilli-gungsbescheides.

##### 6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.

##### 6.4. Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teil-zahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen er-folgen.

##### 6.5. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der För-dermittel vorzulegen. Dazu gehören der Abnahmebe-richt des zuständigen kirchlichen Orgelsachverständi-gen und die von einer kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle geprüfte Schlussrechnung.

- Der Verwendungsnachweis muss einen Prüfver-merk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrich-tung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorge-legten Rechnungs- und Zahlungsbelege enthalten.

- Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.

##### 6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die un-ter 4. genannten und dem Entscheid des Stif-tungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden För-dervoraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt in der Regel die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter För-dermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.

##### 6.7. Der Stiftungsvorstand veröffentlicht jährlich eine Zwischenbilanz, in der nach Landeskirchen geordnet über die verausgabten Fördermittel informiert wird.

#### 7. Inkraftsetzung

Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffent-lichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

H a n n o v e r , den 17. März 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

#### Nr. 70\* Leitlinien zur Förderung durch die »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland«.

**Vom 5. März 2009.**

Der Stiftungsvorstand der »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« erlässt folgende Leitlinien:

##### 1. Förderzweck

##### 1.1. Die Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchli-cher Baudenkmäler in Deutschland soll insbesondere dazu dienen, Vorhaben zur baulichen Bewahrung so-

wie zum Erhalt bzw. zur Wiedergewinnung der Nutzbarkeit von Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.

- 1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu staatlicher Denkmalförderung erfolgen.

Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung kirchlicher Baudenkmäler.

- 2.2. Insbesondere sind förderfähig: Maßnahmen im Dach- und Fachbereich zur Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden sowie des Insekten- und Schwammbefalls; Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Fundamenten und tragenden Bauteilen wie Wänden, Decken, Gewölben sowie Dach- und Glockenstühlen, Innenraum- und Sanierungsarbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung oder der Erweiterung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit kirchlicher Baudenkmäler dienen. Dazu zählen auch Ausbaumaßnahmen sowie Fenster-, Türen-, Fußböden-, Putz- und im Ausnahmefall Malerarbeiten.

- 2.3. In die Förderung können auch bedeutende Ausstattungsstücke einbezogen werden.

- 2.4. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Planungsphasen 3 bis 9 HOAI sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.

- 2.5. Bei der Förderung können nicht berücksichtigt werden:

- sämtliche Neuanschaffungen von Ausstattungen
- neue künstlerische Gestaltungen
- Heizungseinbauten und -anlagen
- neue Beleuchtungskörper und -anlagen
- neue Glocken- und Läuteanlagen
- Schwerhörigen- und Beschallungsanlagen
- Uhren und Uhrenwerke
- Teppiche, Läufer und Textilien
- Gedenkstätten.

## 3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

## 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind
- der Gemeindebezug zum Förderobjekt
  - die Gewährleistung der kirchlichen Nutzung des Förderobjektes
  - das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
  - die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe

- die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Baudienststellen sowie durch qualifizierte Planungsbüros, Restauratoren bzw. Denkmalpfleger

- die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens für die Dauer von fünf Jahren dem *Verein zur Förderung der STIFTUNG KIBA e. V.* beizutreten.

- 4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel

- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000,- Euro
- Ausgaben für den Erwerb eines Baudenkmals oder dessen Bewirtschaftungskosten
- Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden für förderwürdige Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig
  - von den der Stiftung insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermitteln
  - der Maßgabe von Bausubstanzerhalt und Gewährleistung der Nutzbarkeit der jeweiligen Kirche
- Über den daran gemessen erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## 6. Verfahren

- 6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars der Stiftung gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projektes und der vorgesehenen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Erklärung zum Stand von Bauvorbereitung bzw. Baudurchführung
- Angaben zur künftigen Nutzung des zu fördernden Objektes
- Kostenschätzung einer kirchlichen Baudienststelle bzw. eines Planungsbüros nach DIN 276
- Weitere Planungsunterlagen, soweit vorhanden
- Bis zu zehn ausgewählte Fotos und bzw. Schadensdokumentation
- Stellungnahme bzw. grundsätzliche Baugenehmigung der zuständigen landeskirchlichen Baudienststelle.

- 6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni.

Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor.

Die Bewilligungszusage gilt maximal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides.

- 6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.

- 6.4. Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teilzahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen erfolgen.
- 6.5. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dazu gehören ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderzweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.
- Für Maßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist über die Verwendung der Förderung ein Zwischennachweis zu führen, der dem Stiftungsvorstand bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen ist.
  - Der Verwendungsnachweis muss einen Prüfvermerk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege enthalten.
  - Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.
- 6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die unter 4. genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden Förder Voraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt in der Regel die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter Fördermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.
- 6.7. Der Stiftungsvorstand veröffentlicht jährlich eine Zwischenbilanz, in der nach Landeskirchen geordnet über die verausgabten Fördermittel informiert wird.

### 7. Inkraftsetzung

Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland am 15. April 2009 in Kraft.

H a n n o v e r , den 17. März 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

### Nr. 71\* **Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem.** **Vom 27. Mai 2008.**

Das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem in der Fassung vom 27. Mai 2008 bestätigt und Bischof Schindehütte hat mit Schreiben der EKD vom 10. März 2009 die Anerkennung erteilt. Nachfolgend wird die Satzung veröffentlicht.

H a n n o v e r , den 20. März 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

### **Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem** in der Fassung vom 27. Mai 2008

Die als deutsche Evangelische Gemeinde zu Jerusalem aufgrund des Status der Evangelischen Jerusalem-Stiftung vom 22. Juni 1889 errichtete Evangelische Gemeinde deutscher Sprache hatte sich am 31. Dezember 1917 eine Satzung gegeben. In Anpassung an die jeweiligen Rechtsverhältnisse wurde diese Satzung geändert am 7. Juni/13. Dezember 1925 und am 2./3. Oktober 1979.

Nunmehr gibt die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem ihrer Satzung folgende Fassung:

#### § 1

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem (im Folgenden: Gemeinde) hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und ihren Gehorsam im Glauben an das Evangelium zu bewahren. Sie erfüllt ihren Auftrag durch Wortverkündigung, Darreichung der Sakramente, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und den Dienst christlicher Liebe.

#### § 2

(1) Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Gemeinde zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Gemeinde auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und bekennt Gottes bleibende Erwählung Israels.

In der Gemeinde gelten die reformatorischen Bekenntnisschriften, in Sonderheit die der lutherischen Reformation sowie die Theologische Erklärung von Barmen.

(2) Die Gemeinde steht aufgrund ihrer Herkunft in einer besonderen Verbindung mit der evangelischen Christenheit in Deutschland. Sie bestätigt diese Verbindung durch eine Vereinbarung mit der EKD und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung.

(3) Die Gemeinde pflegt:

1. vertraglich geregelte Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL),
2. enge Gemeinschaft mit den anderen reformatorischen Gemeinden am Ort,
3. das Bemühen um ein geschwisterliches Verhältnis zu allen christlichen Kirchen und Gemeinden,
4. Begegnungen und Gespräche mit dem Judentum,
5. das Bemühen um gute Nachbarschaft mit den Muslimen vor Ort.

#### § 3

Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst in der Regel der deutschen Sprache.

#### § 4

(1) Mitglieder der Gemeinde können getaufte Christen werden, die die reformatorischen Bekenntnisse anerkennen, die in Israel, den palästinensischen Gebieten und in Jordanien wohnen, und die nicht Mitglieder einer anderen Gemeinde in diesen Gebieten sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird in der Gemeinde auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, die Bekenntnisgrundlagen der Gemeinde zu achten und die Ordnung der Gemeinde wahren zu wollen, auf Beschluss des Kirchengemeinderates mit Eintragung in das Verzeichnis der Gemeindeglieder erworben.

Entsante Pfarrer und Vikare der Gemeinde sowie der Leiter des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes sind kraft ihrer Amtsstellung Gemeindeglieder.

(3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung verbunden, einen regelmäßigen Beitrag zur Gemeindekasse zu leisten.

(4) Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die konfirmiert oder über 16 Jahre alt sind.

(5) Wenn ein Gemeindeglied gegen diese Gemeindeglieder verstößt und trotz wiederholter Mahnung durch Pfarrer und Kirchengemeinderat beharrlich daran festhält, kann ihm das Recht entzogen werden, ein kirchliches Amt innezuhaben, das Stimmrecht auszuüben oder an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Die Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat; sie ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

### § 5

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat.

### § 6

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen gemäß § 4 stimmberechtigten Gemeindegliedern.

(2) Zu der Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Abkündigung und schriftliche Nachricht an die stimmberechtigten Gemeindeglieder unter Angabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, im Übrigen so oft es der Kirchengemeinderat oder ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder für erforderlich halten.

(4) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet sowie mit Gebet geschlossen.

(5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder dessen Stellvertreter.

(6) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

(7) Ist die Gemeindeversammlung bei Beginn einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende Gemeindeversammlung am gleichen Tage stattfinden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf besonders hingewiesen ist.

(8) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit die Wahl einmal wiederholt. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, in geheimer, sofern ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder den entsprechenden Antrag stellt. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(10) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Verhandlungen ist am Anfang der nächsten Sitzung zu verlesen.

### § 7

Zu den Aufgaben der Gemeindeversammlung gehören:

- a) die Wahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderates nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Die Wahlordnung wird vom Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung erlassen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt;
- b) die Entgegennahme und Besprechung des jährlich vom Kirchengemeinderat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Gemeindeversammlung nach Abgabe der Jahresrechnung einen Bericht geben und die Entlastung für den Kirchengemeinderat beantragen;
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung für den Kirchengemeinderat;
- e) die Beschlussfassung über die Gemeindeglieder und etwaiger Abänderungen gemäß § 11;
- f) Entschließungen zu Vorlagen eines Kirchengemeindegliederates nach § 8 (14).

### § 8

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem Propst als dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren in die Gemeinde entsandten Pfarrstelleninhabern und acht bis zwölf Kirchengemeinderäten. Sechs Kirchengemeinderäte werden in Jerusalem gewählt und zwei in Amman. Näheres regelt die Wahlordnung. Teilen sich mehrere Pfarrer eine Pfarrstelle, so wird das mit dieser Stelle verbundene Stimmrecht im jährlichen Wechsel wahrgenommen.

Bis zu vier weitere Mitglieder können in den Kirchengemeinderat berufen werden.

Die gewählten und die berufenen Kirchengemeinderäte haben die gleichen Rechte.

Bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ist auf die Vertretung der außerhalb Jerusalems und Ammans wohnenden Gemeindeglieder in jedem Fall Bedacht zu nehmen.

In die Gemeinde entsante Vikare sowie weitere in die Gemeinde entsante Pfarrer, die nicht nach § 8 (1) Satz 1 stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, sollen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Zu Kirchengemeinderäten können grundsätzlich nur stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde gewählt oder berufen werden, die seit mindestens einem Vierteljahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen und bereit sind, das Gelöbnis nach Absatz 4 abzulegen. Bei der Berufung von Kirchengemeinderäten nach § 8 (1), Satz 5, oder § 8 (3), Satz 2, kann durch Beschluss des KGR von der zeitlichen Frist abgewichen werden.

(3) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates dauert drei Jahre. Wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates vorzeitig ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl berufen.

(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei das folgende Gelöbnis ab:

Auf die Frage: *»Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch befohlenen Dienst sorgfältig und treu dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß wahrzunehmen?«*

erklären sie: *»Ich gelobe es vor Gott.«*

(5) Der Kirchengemeinderat bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schriftführer.

(6) Der Kirchengemeinderat tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen; er muss zusammengerufen werden, wenn drei Mitglieder es verlangen.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(9) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort eröffnet sowie mit Gebet geschlossen.

(10) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der folgenden Einladung an die Mitglieder verschickt, genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(11) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren. Kein Mitglied des Kirchengemeinderates darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die ihn selbst, seinen Ehegatten oder Personen betreffen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind. Gegebenenfalls ist die Beachtung dieser Bestimmung in der Niederschrift festzuhalten.

(12) Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter der Evangelischen Jerusalem-Stiftung ist Vermögensverwalter der Gemeinde. Sie/Er nimmt als ständiger Gast an den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kirchengemeinderates teil, die Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betreffen.

(13) Der Kirchengemeinderat kann Ausschüsse bilden, die die Beschlüsse vorbereiten, bei der Durchführung der Beschlüsse helfen oder als Arbeitskreise besondere Einrichtungen der Gemeinde oder des kirchlichen Lebens in Jerusalem betreuen.

(14) Der KGR kann einen Beirat einberufen.

## § 9

Der Kirchengemeinderat leitet gemeinsam mit dem Propst und den weiteren in die Gemeinde entsandten Pfarrern die Gemeinde und wacht über die Erfüllung ihres Auftrages (§ 1).

Zu den Aufgaben des Kirchengemeinderates gehören ferner:

- a) bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken;
- b) über die Ordnungen für das Gemeindeleben und den Gottesdienst (eingeschlossen Zahl, Zeit und Ort der Gottesdienste) zu beschließen und über die Einhaltung

dieser Ordnungen zu wachen, wobei für internationale Gottesdienste die Regelungen laut Vertrag zwischen EKD und ELCJHL gelten;

- c) die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter zu bestellen und deren Dienstverhältnisse zu regeln;
- d) im Falle längerer Verhinderung der Pfarrer die erforderlichen Maßnahmen für Gottesdienste und die Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;
- e) über die Aufnahme von Kirchengliedern in die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 und Entziehung von Rechten nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 zu befinden;
- f) die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen;
- g) die Wahlen der Mitglieder des Kirchengemeinderates und die der Gemeindeversammlung vorzubereiten;
- h) die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; schriftliche Erklärungen und Urkunden, welche die Gemeinde rechtsverbindlich verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates; im Falle seiner Verhinderung der Unterschrift seines Stellvertreters und eines weiteres Mitgliedes des Kirchengemeinderates unter Beidrücken des Amtssiegels der Gemeinde;
- i) den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde festzustellen;
- j) das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, ihr Kollektwesen zu ordnen und die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen;
- k) Vereinbarungen mit der EKD und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung zu treffen.

## § 10

(1) Der erste Pfarrer der Gemeinde führt die Amtsbezeichnung »Propst«. Er wird nach Anhörung des Kirchengemeinderates vom Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung berufen und nach Bestätigung durch den Rat der EKD von der Hauptabteilung IV (Ökumene und Auslandsarbeit) der EKD entsandt.

Dienstaufsicht und Visitation über den Propst und weitere in die Gemeinde entsandte Pfarrer werden zwischen der Gemeinde, der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und der EKD durch Vereinbarung geregelt.

(2) Jeder Pfarrer der Gemeinde hat das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaber gehören vornehmlich:

- a) die Gottesdienste nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung zu halten und den kirchlichen Unterricht zu erteilen;
- b) die Amtshandlungen vorzunehmen und sich für die Gemeindeveranstaltungen verantwortlich zu wissen;
- c) Seelsorge zu üben.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Pfarrern in Ausübung ihres pfarramtlichen Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Propst führt das Amtssiegel und die Kirchenbücher der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache.

(5) Im pfarramtlichen Dienst wird der Propst bei Abwesenheit in der Regel durch den Inhaber der zweiten Pfarrstelle vertreten.

(6) Neben seinen Aufgaben in der Gemeinde nimmt der Propst die Repräsentanz der EKD-Einrichtungen in Jerusalem wahr. Er führt die örtliche Dienstaufsicht über die örtliche Verwaltung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung (EJSt), der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung (KAVSt) und des »Lutherischen Gästehauses/Gästehaus des Propstes« in Jerusalem nach näherer Bestimmung der Kuratorien beider Stiftungen.

In der Repräsentanz der EKD-Einrichtungen in Jerusalem nach außen vertreten sich der Propst und der Direktor des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI) wechselseitig.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern und Gemeinde wird im Kirchengemeinderat beraten und Abhilfe gesucht, erforderlichenfalls der Auslandsbischof der EKD um Vermittlung gebeten; dessen Entscheidung erkennen beide Teile als verbindlich an.

### § 11

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindeglieder und der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung.

### § 12

Zu einem Beschluss der Gemeindeversammlung über eine Auflösung der Gemeinde ist die Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kuratoriums der Evangelischen Jerusalem-Stiftung erforderlich. In einem solchen Fall steht die Verfügung über das nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten der Gemeinde verbleibende Gemeindevermögen dem Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung zu, welches das angefallene Vermögen für

kirchliche Zwecke in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien zu verwenden hat.

### § 13

(1) Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und Anerkennung durch die Evangelische Kirche in Deutschland vier Wochen nach Bekanntgabe in Jerusalem in Kraft. Die Satzung soll im Amtsblatt der EKD bekannt gemacht werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 2./3. Oktober 1979 verabschiedete und im ABl. EKD 1980 S. 53 veröffentlichte sowie die ergänzte Fassung der Satzung vom 25. Mai 1986 (Abl. EKD S. 3) außer Kraft.

Jerusalem, den 27. Mai 2008

Dr. Uwe Gräbe

Propst und Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Diet Koster

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Vorstehende Satzung wird hierdurch bestätigt.

Hannover, den 18. Dezember 2008

Das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung

Landesbischof Dr. Johannes Friedrich

Vorsitzender

Vorstehende Satzung wird hiermit anerkannt.

Hannover, den 10. März 2009

Evangelische Kirche in Deutschland  
Hauptabteilung IV Ökumene und Auslandsarbeit

Martin Schindehütte

Bischof

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Lippische Landeskirche

**Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

**Vom 25. November 2008.** (GVBl. 2009 S. 269)

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24./25. November 2008 folgendes Kirchengesetz verabschiedet.

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt ge-

ändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 171), wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kirchenvorstands in derselben Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.«

#### Artikel 2

##### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz vom 5. Juli 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskir-

che (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind. Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.«

2. § 51 a wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Aufhebung weiterer Vorschriften

Die Ausführungsbestimmungen zu § 51 a Pfarrdienstgesetz vom 12. August 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 341), zuletzt geändert am 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 90), werden aufgehoben.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Mitgliedschaften im Kirchenvorstand bleiben bestehen.

De t m o l d , den 9. Dezember 2008

#### Der Landeskirchenrat

### Nr. 73 Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (i. E.) in der Lippischen Landeskirche.

Vom 24. November 2008. (GVBl. 2009 S. 275)

Die 34. ordentliche Landessynode hat die folgenden Richtlinien für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche erlassen.

Die Ordination zum Dienst an Wort und Sakrament ist nicht nur für den hauptamtlichen, sondern auch für den ehrenamtlichen Dienst möglich (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Pfarrdienstgesetz). Menschen erhalten durch die äußere Berufung Gelegenheit, ihrer inneren Berufung Ausdruck zu verleihen und das Evangelium zu verkündigen. Die Möglichkeit, dies ehrenamtlich zu tun, wird zunehmend genutzt werden. Auch auf diese Weise wird der Reichtum unserer Kirche öffentlich sichtbar und hörbar. Zudem darf mit Spannung erwartet werden, ob sich aus dieser besonderen Gestalt pastoraler Existenz weitere Impulse für das Pfarrbild und das Leben der Kirche ergeben.

Der ehrenamtlich wahrgenommene pastorale Dienst bedarf eines ordnenden Rahmens für eine gedeihliche Zusammenarbeit, damit es nicht zu einem Missverständnis der Ordination, zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Status und der Befugnisse der Pastorinnen und Pastoren i. E., zu einer Verunsicherung der Gemeindeglieder oder zu einer Gefährdung des hauptamtlichen Pfarrstellenvolumens kommt.

#### I. Präambel

1. Es gibt nur eine Ordination und damit im geistlichen Sinn nur ein Pastorenamt – ohne Abstufungen innerhalb desselben.

- Die Ordination ist ein Geschehen zwischen der Kirche und der Ordinandin oder dem Ordinanden. Beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Wer sich ordinieren lässt, unterstellt sich der Lehr- und Dienstaufsicht. Wer ordiniert, bietet seine Begleitung an und sorgt dafür, dass die Aufsicht gewährleistet ist.
- In der Ordination überträgt die Kirche der Ordinandin oder dem Ordinanden Auftrag und Recht zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Der Ordinand oder die Ordinandin verpflichtet sich, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen: das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und sich in ihrer oder seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.
- Grundsätzlich darf niemand ohne gemeindliche Einbindung ordiniert werden (Nemo in vacuum ordinatur)! Es gibt keine Ordination an sich. Die Ordination ist immer Berufung, verbunden mit einer Beauftragung zu einem konkreten Dienst, einem Dienst an den Menschen vor Ort, die des Evangeliums bedürfen. Primär ist es dieser Bedarf der Gemeinde – nicht die persönlichen Interessen der Ordinierten oder des Ordinierten –, nach dem sich die Schwerpunktsetzung im Dienst des oder der Ordinierten richtet. Im Einzelfall sind Vertretungsdienste in anderen Gemeinden möglich und erwünscht.
- Mit der Ordination wird weder ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Lippischen Landeskirche noch ein Anspruch auf ein solches begründet. Das schließt aber nicht aus, dass eine Pastorin oder ein Pastor i. E. sich zu einem späteren Zeitpunkt für den hauptamtlichen Pfarrdienst bewerben kann. Voraussetzung dafür ist neben der Ordination die Anstellungsfähigkeit als Pastorin oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche.

#### II. Voraussetzungen

- Die Ordination kann nur denen erteilt werden, die die nach dem geltenden Pfarrausbildungsgesetz vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflichtzeit erfüllt haben (§ 3 Abs. 3 Buchstabe c Pfarrdienstgesetz).
- Soll der pastorale Dienst nach der Ordination ehrenamtlich getan werden, ordnet der Landeskirchenrat in Absprache mit dem Klassenvorstand gleichzeitig mit der Ordination an, in welcher Gemeinde das geschieht. Dazu muss ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeinde erwünscht ist und ihr oder ihm Kanzelrecht eingeräumt wird.
- Vor der Ordination führt die Ordinatorin oder der Ordinator mit der oder dem zu Ordinierten ein Gespräch über die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des pastoralen Dienstes in der Kirche.

#### III. Hinweise für die Praxis

Für den pastoralen Dienst im Ehrenamt gelten nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes sinngemäß.

- Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pastorin oder den Pastor i. E. zu Beginn ihres bzw. seines Dienstes in einem Gottesdienst in der Gemeinde ein, in der der Dienst getan werden soll. Die Einführung kann auch gleichzeitig mit der Ordination erfolgen (in

- diesem Fall bei reformierten Pastorinnen und Pastoren durch den Landessuperintendenten bzw. die Landes-superintendentin).
2. Die Pastorin oder der Pastor i. E. kann als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Nach Artikel 27 Satz 2 der Verfassung sind ordinierte Theologinnen und Theologen nicht in den Kirchenvorstand wählbar. Dem Kirchenvorstand wird empfohlen, durch einen Beschluss festzulegen, ob die Pastorin oder der Pastor i. E. grundsätzlich die gastweise Sitzungsteilnahme mit Rederecht gestattet wird. Dabei sollte er sich die Möglichkeit offen halten, sie oder ihn von bestimmten Beratungsgegenständen auszuschließen.
  3. Die Pastorin oder der Pastor i. E. sollte mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.
  4. Die Ausübung des Siegelrechts kann der Kirchenvorstand der Pastorin oder dem Pastor i. E. nach derzeitiger Rechtslage nicht übertragen.
  5. Die Pastorin oder der Pastor i. E. ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren. Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten die Pastorin oder der Pastor übernimmt und an welchen Sitzungen oder Besprechungen sie oder er teilnimmt, ist unter dem Gesichtspunkt, was der Gemeinde dient und was die Pastorin oder der Pastor leisten kann, im Gespräch zwischen Kirchenvorstand und der Pastorin oder dem Pastor i. E. zu entwickeln.
  6. Die Absprachen zwischen dem Kirchenvorstand und der Pastorin oder dem Pastor sollten in einer Dienstordnung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.
  7. Die Superintendentin oder der Superintendent soll die Pastorinnen und Pastoren i. E. zu den regelmäßigen Pfarrkonventen der Klasse einladen. Eine Teilnahme mindestens zwei Mal im Jahr wird erwartet.
  8. Die Dienstaufsicht richtet sich nach § 44 Pfarrdienstgesetz.
  9. Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pastorinnen und die Pastoren i. E. zu den Klassentagen ein.
  10. Die Superintendentin oder der Superintendent führt alle zwei Jahre ein Orientierungsgespräch mit den Pastorinnen und Pastoren i. E.
  11. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent laden regelmäßig alle Pastorinnen und Pastoren i. E. zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Sie halten so Kontakt zu den Betroffenen, gewinnen Einblick in ihre aktuelle Situation und Kenntnis ihrer theologischen Fragestellungen.
  12. Dass die Pastorinnen und Pastoren i. E. Fortbildungen besuchen, ist grundsätzlich erwünscht. Als rechtlicher Rahmen gilt die Verordnung über die Pfarrerfortbildung entsprechend. Die Entsendung einer Pastorin oder eines Pastors zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den Kirchenvorstand bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die entstehenden Kosten werden von der Landeskirche übernommen.
  13. Ehrenamtliche Mitarbeit heißt für Pastorinnen und Pastoren wie für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch, dass eine Aufwandsentschädigung (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten usw.) für den Dienst in der eigenen Gemeinde erfolgt, nicht aber eine Entlohnung bzw. Vergütung. Beauftragt eine Superintendentin oder ein Superintendent eine Pastorin oder einen Pastor i. E. mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der Gemeinde, in der er oder sie Dienst tut, ist eine Vergütung zu zahlen.
  14. Sowohl die Pastorin oder der Pastor i. E. als auch der betreffende Kirchenvorstand kann die Zusammenarbeit beenden; die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt über die Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
  15. Wenn die Zusammenarbeit beendet wird, sollen die Rechte und Pflichten aus der Ordination automatisch ruhen.
  16. Bei einem Wechsel in eine andere Landeskirche richtet sich die Ausübung der Ordinationsrechte der Pastorin oder des Pastors nach den Regelungen dieser Kirche. Das Landeskirchenamt soll über eine ehrenamtliche Tätigkeit einer Pastorin oder eines Pastors in einer anderen Landeskirche informiert werden.
  17. Übt die Pastorin oder der Pastor i. E. ihre oder seine Ordinationsrechte dauerhaft nicht mehr aus, ist vom Landeskirchenrat über den Entzug der Ordinationsrechte zu beschließen. Die Ordinationsrechte und -pflichten können auf Antrag erneut übertragen werden.

Detmold, den 9. Dezember 2008

**Der Landeskirchenrat**

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### **Nr. 74 Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.**

**Vom 11. Dezember 2008.** (KABl. 2009 S. 4)

Als Ausdruck der gewachsenen Gemeinschaft zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (nachstehend »Kirchen« genannt) hat sich am 7. September 1993 die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern (ACK M/V) als Zusammenschluss für unsere Region gegründet. Ihre Mitglieder haben sich zu ökumeni-

scher Zusammenarbeit verpflichtet. Sie begegnen sich in dem Bemühen um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst. Sie alle »bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes« (Richtlinien der ACK M/V und Satzung der ACK Deutschland). Dem dient auch die Regelung des Übertritts von Kirche zu Kirche.

Diese war bereits durch zwischenkirchliche Vereinbarungen und durch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR vom 11. Mai 1979 einver-

nehmlich geordnet. Die Rechtslage im Land Mecklenburg-Vorpommern macht deren Neufassung erforderlich. Deshalb schließen die nachfolgend genannten Mitglieder der ACK M/V,

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19055 Schwerin,
- Pommersche Evangelische Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald,
- Evangelisch-reformierte Kirche, Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland, Saarstraße 6, 26789 Leer,
- Katholisches Dekanat Mitte/Ost der Alt-Katholiken, Detmolder Straße 4, 10715 Berlin,
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover,
- Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Superintendentur Berliner Distrikt, Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam,
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Apostelamt Jesu Christi, Kirchenamt Mecklenburg, Tangstedter Landstraße 246, 22417 Hamburg (Gastmitglied)

folgende Vereinbarung:

#### § 1

Beabsichtigt ein Kirchenmitglied den Übertritt zu einer anderen Kirche im Bereich seines Wohnsitzes, die dieser Vereinbarung beigetreten ist, kann es nach Maßgabe der Vorschriften dieser Kirche und dieser Vereinbarung aufgenommen werden.

#### § 2

Den Übertritt kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Übertritt erklären. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine Übertrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

#### § 3

Die Übertrittserklärung ist mündlich abzugeben und darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Hierüber ist eine Niederschrift gemäß Anlage 1 aufzunehmen, die der/die Erklärende zu unterschreiben hat. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

#### § 4

Der Übertritt erfolgt nach der Ordnung der aufnehmenden Kirche.

#### § 5

Die aufnehmende Kirche hat dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStG M-V zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Standesamt eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Der Übertritt wird mit dem Zugang der Mitteilung beim zuständigen Standesamt wirksam. Bezüglich des Beginns und des Endes der Kirchensteuerpflicht in der aufnehmenden bzw. abgebenden Kirche gelten die Regelungen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern.

#### § 6

Die aufnehmende Kirche übersendet eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung der Kirche, welcher der/die Übergetretene bisher angehört hat.

#### § 7

Mit Zustimmung der unterzeichnenden Kirchen können weitere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, welche die Richtlinien der ACK M/V anerkennen, dieser Vereinbarung beitreten. Das Anzeigeeerfordernis gilt auch für den Beitritt weiterer Kirchen zu dieser Vereinbarung.

#### § 8

Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung durch die ACK M/V aufzunehmen. Jede Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichnenden Kirchen von dieser Vereinbarung zu lösen. Diese Erklärung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

#### § 9

Diese Vereinbarung ist gemäß § 6 Abs. 7 KiStG M-V der Landesregierung anzuzeigen und wird mit ihrer Veröffentlichung durch die Landesregierung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern wirksam.

G ü s t r o w , den 8. Oktober 2008

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Landesbischof Dr. Andreas von M a l t z a h n

Pommersche Evangelische Kirche

Bischof Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t

Evangelisch-reformierte Kirche,  
Synode Evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland

Pastorin Kathrin O x e n

Katholisches Dekanat Mitte/Ost der Alt-Katholiken

Dekan Johannes J. U r b i s c h

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Superintendent Roger Z i e g e r

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland,  
Superintendentur Berliner Distrikt

Superintendent Christian V o l l e r - M o r g e n s t e r n

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden,  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Pastor Tobias R e i n k e

Apostelamt Jesu Christi, Kirchenamt Mecklenburg

Apostel Peter S c h u l z e

**Nr. 75 Kirchengesetz vom 20. September 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 4. Februar 2009. (KABl. S. 7)

**§ 1**

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. 1994 S. 4, 2006 S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
»(Zu § 13 Abs. 5 und 6)«
  - b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
»(1) Wurden dem Pastor Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst mitgeteilt und kann zum Ende des Probendienstes die Entscheidung über die Eignung für den Pfarrdienst noch nicht getroffen werden, so kann der Probendienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor dem Ende der regelmäßigen Dauer des Probendienstes mitzuteilen. Der Betroffene ist vorher zu hören.«
  - c) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 2.
2. Es wird ein § 22 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
»§ 22 a  
(Zu § 95 a Abs. 3)  
In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pastors verlängert werden.«
3. Es wird ein § 25 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
»§ 25 a  
(Zu § 121)  
(1) Das Dienstverhältnis eines Pastors kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchgemeinderates und des Landessuperintendenten nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines Jahres (Sabbatregelung).

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält der Pastor 75 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei Viertel ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 5 Kirchliches Versorgungsgesetz).

(3) Ist der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod des Pastors. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis eines Pastors auf seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine Freistellung für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Eine Sabbatregelung kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. Je nach Antrag erhält der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 v. H., 83,33 v. H. bzw. 85,71 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach Absatz 1 oder 5 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Sabbatregelung schriftlich auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten.«

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 4. Februar 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von M a l t z a h n

Landesbischof

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 68\* Veröffentlichung der ergänzenden Durchführungsbestimmung zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising (Datenschutz-Durchführungsbestimmung-Fundraising – DSDBFR). Vom 18. Juni 2008. . . . . 97
- Nr. 69\* Leitlinien zur Förderung durch die »Stiftung Orgelklang in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland«. Vom 5. März 2009. . . . . 98
- Nr. 70\* Leitlinien zur Förderung durch die »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland«. Vom 5. März 2009. . . . . 99
- Nr. 71\* Satzung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem. Vom 27. Mai 2008. . . . . 101

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Lippische Landeskirche

- Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 25. November 2008. (GVBl. 2009 S. 269) . . . . . 104

- Nr. 73 Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt (i. E.) in der Lippischen Landeskirche. Vom 24. November 2008. (GVBl. 2009 S. 275) . . . . . 105

##### Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 74 Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 11. Dezember 2008. (KABl. 2009 S. 4) . . . . . 106
- Nr. 75 Kirchengesetz vom 20. September 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4. Februar 2009. (KABl. S. 7) . . . . . 108

#### D. Mitteilungen aus der Ökumene

#### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2009 bei.





## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Ford:**  
**Der Rahmenvertrag für  
Kirche und Wohlfahrt**



### bundesweit Nachlass für Dienstwagen, z.B.:

- **der neue Ka\*:**                    **24 %**
- **Fiesta:**                            **24 %**
- **Focus:**                            **25 %**
- **Transit:**                         **34 %**

### Nachlass bei ausgewählten Händlern: 25 - 36 %

\*Ka: bei Bestellung von „Audiosystem Radio-CD“ und „Sound & Connect“ ab Werk  
Stand: April 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere Abkommen mit Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat •  
Lancia • Lexus • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

### Mitarbeiter

(2/3 dienstl. Nutzung):

bundesweit 15 %  
19 - 32 % bei  
ausgewählten  
Händlern

Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
**Bezugsschein**  
der HKD!

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •

Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)